

Mitteilung **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder- und
Jugendhilfeangelegenheiten

Drucksachen-Nr.: 2018/067

am 05.03.2018 TOP:

Schulabsentismus/Schulpflichtüberwachung

Mit der Drucksache 2012/165 wurde erstmals ausführlich über die Ursachen und Auswirkungen von Schulabsentismus und die Datenlage der Schulpflichtüberwachung in Laatzen berichtet. Ein weiterer Bericht folgte 2015 (D.-Nr.: 2015/042). Mit dieser Drucksache wird nunmehr die Fortschreibung der statistischen Daten bis einschließlich 2017 vorgelegt.

Zwar existiert in der Fachdiskussion keine einheitliche Definition, es besteht jedoch Konsens, dass unter dem Begriff Schulabsentismus zu unterscheiden ist zwischen (gelegentlichem) Schulschwänzen und Schulverweigerung.

Während als Schulschwänzen ein unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht an bis zu fünf Tagen pro Jahr bezeichnet wird, geht Schulverweigerung mit emotionalen Verhaltensproblemen und psychogenen oder psychosomatischen Veränderungen bei den Betroffenen einher. Im Ergebnis verschiedener empirischer Studien wird davon ausgegangen, dass das gelegentliche Schulschwänzen eine sehr verbreitete, von fast 50 % der Schülerinnen und Schüler praktizierte Angelegenheit darstellt und eher episodenhaft ist. Als Schulverweigerer werden vier bis sieben Prozent der Schülerinnen und Schüler eingestuft. Dabei gibt es keine signifikanten geschlechtsspezifischen Unterschiede, allerdings nimmt die Häufigkeit mit zunehmendem Alter in allen Schulformen zu und ist auch abhängig von der besuchten Schulform.

Absentismus ist insbesondere ein Problem der berufsbildenden Schulen. Nahezu die Hälfte der Anzeigen und der Fehltage entfällt auf den Personenkreis der Berufsschülerinnen und Berufsschüler. Die Gymnasien sind am geringsten betroffen.

Zu den häufigsten Motiven für das Schulschwänzen zählen die Vermeidung von Leistungskontrollen, die Ablehnung der Schule als Ganzes, Konflikte mit Lehrpersonen oder Gewalterfahrungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 5 Schr					

Fehlzeitenstatistik (Anzeigen von Schulen)	2010	2012	2014	2016	2017
Schulform	Anzeigen/ Fehltage	Anzeigen/ Fehltage	Anzeigen/ Fehltage	Anzeigen/ Fehltage	Anzeigen/ Fehltage
Grundschulen	2 / 30	2 / 13	18 / 152	14 / 119	14 / 60
Hauptschulen	12 / 358	38 / 902	20 / 410	39 / 841	55 / 750
Realschulen	23 / 478	15 / 152	12 / 262	9 / 138	6 / 145
Gymnasien	0 / 0	2 / 104	5 / 100	0 / 0	1 / 8
Förderschulen	10 / 185	5 / 71	1 / 25	4 / 99	13 / 120
Berufsschulen	59 / 1.324	31 / 830	37 / 1.071	28 / 633	18 / 462
sonstige Auswärtige	nicht erfasst	1 / 33	9 / 173	7 / 217	4 / 124
insgesamt	106 / 2.375	94 / 2.152	102 / 2.193	101 / 2.047	111 / 1.669

Anzeigen insgesamt	106	94	102	101	111
davon weiblich	33	49	33	39	46
davon männlich	73	45	69	62	65
verteilt auf Schüler	54	62	64	70	79
davon mit mehr als 5 Fehltagen	54	59	54	85	94

Migrationshintergrund	29	52	44	38	47
weiblich	10	26	15	18	22
männlich	19	26	29	20	25

aus Haushalten von Alleinerziehenden	62	32	36	33	38
Kinder unter 14 Jahre	15	7	20	18	16

Dauerschwänzer (50 und mehr Fehltage)	14	11	10	10	7
Anzeigen	33	30	37	25	20
Fehltage	1.081	904	1001	866	565
Anteil an allen Fehltag. in %	45,2 %	42,01 %	45,65 %	42,31 %	33,85 %

Anhörungen	148	128	127	137	153
Bußgeldbescheide	106	108	109	106	124
Abgabe an Jugendgericht	54	61	53	46	73
Abgabe an Amtsgericht	0	5	0	0	0

Festgesetzte Bußgelder	29.148 €	31.073 €	19.351 €	29.557 €	27.760 €
gezahlte Bußgelder	8.656 €	12.265 €	9.743 €	9.513 €	11.916 €

Fehlzeitenstatistik	2013	2014	2015	2016	2017
Schulpflichtüberwachung					
- Familien angeschrieben	nicht erfasst	200	276	247	263
- Anhörungen	11	12	22	16	13
- Bußgeldbescheide / Fehltage	3 / 247	4 / 217	5 / 592	7 / 432	5 / 202
- Abgabe an Jugendgericht	0	3	1	6	2
Sprachförderkinder	1	2	0	0	0
- Bußgeldbescheide	1	2	0	0	0
Schulkindergarten	0	1	0	0	0
- Bußgeldbescheide	0	1	0	0	0

Ansetzend an der Schnittstelle Schule - Kinder- und Jugendhilfe, gibt es in Laatzen seit einigen Jahren ein abgestimmtes System zum Umgang mit Schulabsentismus. Neben den zumeist vorgeschalteten internen Regelungen der Laatzer Schulen ist ein Kernpunkt die rasche Reaktion in Form der Benachrichtigung der für die Bearbeitung der Schulpflichtverletzungen zuständigen Stelle. Seit Ende 2009 wird diese Aufgabe im Team Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung wahrgenommen. Hierdurch ist vor allem ein kurzer Abstimmungsprozess mit der Kinder- und Jugendhilfe zur Einleitung möglicher Hilfs- und Unterstützungsangebote gewährleistet. Die weitere Vorgehensweise wird im Folgenden beschrieben:

Schulabsentismus:

Die Schulen zeigen die Verletzung der Schulpflicht gemäß § 176 Niedersächsisches Schulgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei der Stadt Laatzen an.

Aufgrund der Anzeige werden Anhörungen an den Schüler bzw. die Schülerin und die Personensorgeberechtigten verschickt. Diese haben die Möglichkeit, sich zu der Ordnungswidrigkeit zu äußern. Hierbei ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht angehört oder bestraft werden können, da Kinder unter 14 Jahren nicht vorwerfbar handeln können. § 12 OWiG schließt die Ahndung mit einer Geldbuße für diesen Personenkreis aus. Die Kinder- und Jugendhilfe erhält von der Anhörung eine Durchschrift.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist wird, sofern keine Belege von den Betroffenen erbracht werden (ärztliche Atteste), ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Bußgeld für Schüler beträgt je Fehltag 5,00 € und ab dem 20. Fehltag 10 €. Für die Personensorgeberechtigten beträgt es je Fehltag 2,50 € und ab dem 20. Fehltag 5,00 €. Bei einer eigenmächtigen Ferienverlängerung beträgt das Bußgeld bis 3 Fehltage 25,00 €/Tag, 50,00 €/Tag für 4 - 6 Tage und 75,00 € für 6 - 8 Tage. Ab dem 9. Fehltag ist die Bußgeldhöhe eine Einzelfallentscheidung, hiervon musste bisher jedoch noch kein Gebrauch gemacht werden. Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schulen erhalten vom Bußgeldbescheid eine Durchschrift.

Bei Familien, die bereits von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, wird vor Erlass des Bußgeldbescheides nachgefragt, ob die Eltern für die Handlungen der Kinder mitverantwortlich sind oder ein Bußgeld die familiäre Situation verschlimmern würde.

Sofern der Bußgeldbescheid bestandskräftig geworden ist und das Bußgeld nicht bezahlt wurde, wird der Vorgang an das zuständige Jugendgericht abgegeben. Dieses hat die Möglichkeit, das Bußgeld in Sozialstunden umzuwandeln (§ 98 OWiG). Sofern dies geschieht weist die Jugendgerichtshilfe den Schülern Einsatzstellen zu. Sofern die Jugendlichen der Anordnung nicht nachkommen und auch die Geldbuße nicht bezahlen, wird Jugendarrest verhängt. Im Fall der Personensorgeberechtigten werden offene Bußgelder über 100 € an das Amtsgericht abgegeben. Dieses hat die Möglichkeit Erzwingungshaft anzuordnen. Sofern das Bußgeld unter 100 € liegt, wird die Beitreibung der Forderung zunächst über die Vollstreckungsstelle versucht. Sofern Anträge auf Ratenzahlungen vorliegen, werden die Anträge bei den Gerichten nach Eingang der ersten Rate zurückgenommen. Sollte eine Ratenzahlung dann widerrufen werden, werden die Vorgänge wieder an das Jugend- bzw. Amtsgericht abgegeben. In Einzelfällen wird vom Gericht bei der Kinder- und Jugendhilfe angefragt, ob bezüglich der Erfüllung der Schulpflicht Eingriffe in das Sorgerecht erfolgen sollten. Wird dies bejaht, wird für diesen Teilbereich der Personensorge durch das Gericht ein Ergänzungspfleger bestellt.

Schulpflichtüberwachung:

Die Stadt Laatzen überwacht seit Anfang des Jahres 2011 aktiv die Schulpflicht von neu zugezogenen Schülern in das Stadtgebiet. Einmal monatlich werden die auf Zugzugslisten erfassten Schüler angeschrieben und um die Vorlage einer Bescheinigung von der aktuell besuchten Schule gebeten. Sofern die Familie nicht auf das erste Schreiben reagiert, erfolgt eine Erinnerung. Erfolgt auch hierauf keine Rückmeldung, so wird die Familie in Form einer Anhörung davon in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt wird, einen Bußgeldbescheid zu erlassen, da davon ausgegangen werden muss, dass das Kind zurzeit keine Schule besucht. In der Praxis erbringen die Familien bislang spätestens bei Erhalt der Anhörung einen Schulnachweis, in einigen wenigen Fällen mussten jedoch auch Bußgeldbescheide im Bereich Schulpflichtüberwachung erlassen werden.

Ziel des strukturierten Ablaufprozesses ist es, mögliche Gefährdungspotentiale frühzeitig zu erkennen, um so gezielt konkrete Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, z. B. in Form erzieherischer Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, anbieten und einleiten zu können. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten und ein schnelles Reagieren bei Fehlzeiten erforderlich.

Im Auftrag

Thomas Schrader